

## II. Kunstschaffen – Welchen Grenzen begegnet meine Kunst?

### 1. Von der Inspiration zum Plagiat. Das fremde Werk.

In heutiger Zeit künstlerisch tätig zu werden, bedeutet in der Regel, sich in Kontexten zu bewegen, die nicht mehr völlig ungezwungen und frei zu besetzen sind, sondern zu großen Teilen bereits determiniert erscheinen. Die Auseinandersetzung mit und der Bezug auf bereits in der Vergangenheit geschaffene Werke anderer Künstlerinnen und Künstler erscheint nahezu unvermeidbar, die Kunstbetrachter und Rezipienten suchen Gemeinsames und Unterschiede, werkimmanente Referenzen ergeben darüber hinaus Möglichkeiten der inhaltlichen Selbstverortung des künstlerisch Wirkenden. Und während die einen Gesehenes und/oder theoretisch Erarbeitetes mittelbar in den eigenen Schaffensprozess einfließen lassen, zitieren andere die Werke Dritter bewusst erkennbar in ihrem Werk, andere übernehmen die fremden Werke insgesamt oder in wesentlichen Teilen. Und sehr schnell stellt sich dann die Frage, ob die konkrete künstlerische Arbeitsweise, manifestiert in ebenso konkreter Ausdrucksform diverser Werke, rechtlich als Bearbeitung oder Umgestaltung gemäß § 23 UrhG (Folge: Einwilligung des Urhebers für Veröffentlichung und Verwertung erforderlich) oder als eine sog. Freie Benutzung im Sinne des § 24 UrhG zu qualifizieren ist, die eine entsprechende Zustimmung des Urhebers entbehrlich macht.

#### **§ 23 UrhG Bearbeitungen und Umgestaltungen**

Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes dürfen nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden. Handelt es sich um eine Verfilmung des Werkes, um die Ausführung von Plänen und Entwürfen eines Werkes der bildenden Künste, um den Nachbau eines Werkes der Baukunst oder um die Bearbeitung oder Umgestaltung eines Datenbankwerkes, so bedarf bereits das Herstellen der Bearbeitung oder Umgestaltung der Einwilligung des Urhebers.

#### **§ 24 UrhG Freie Benutzung**

- (1) Ein selbstständiges Werk, das in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden ist, darf ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden.
- (2) ...

§ 24 UrhG schützt die Anregung zu eigenem Werkschaffen. Der Benutzer soll sich, indem er fremde Leistung für sich beansprucht, nicht eigene Bemühungen ersparen sondern er muss, angeregt durch das fremde Werk, eine „völlig selbstständige Neuschöpfung“ schaffen, die ihrerseits selbstständig schutzfähig sein muss. Ist das neue Werk von dem benutzten Werk so sehr bestimmt, dass es von ihm abhängig ist und wesentliche Züge des benutzten Werkes im neuen Werk unverändert oder verändert wiederkehren, dann spricht vieles für eine nach § 23 UrhG zustimmungsbedürftige Bearbeitung oder Umgestaltung. Bleibt der Abstand größer, indem sich der Urheber nur so weit anregen lässt, dass die Züge des benutzten Werkes hinter diejenigen des neuen Werkes verblassen, liegt eine freie Benutzung vor. Die Übergänge scheinen dabei regelmäßig fließend.

Die zulässige „Anregung“ ist dabei nicht darauf beschränkt, z.B. dasselbe für sich genommen schutzlose Thema des benutzten Werkes aufzugreifen, sondern es können grundsätzlich durchaus schutzwürdige Elemente des älteren Werkes in dem neuen wiederkehren. Wichtig ist, dass die Eigenständigkeit des neuen Werkes gegenüber dem älteren Werk deutlich zutage tritt, es sich also ein mehr handelt als eine reine Umgestaltung oder Bearbeitung.

Die Rechtsprechung bezieht sich in Fällen wie diesen auf eine Formel, wonach eine freie Benutzung dann vorliegt, „wenn angesichts der Eigenart des neuen Werkes die entlehnten eigenpersönlichen Züge des geschützten älteren Werkes verblassen“ (BGH GRUR 1994, 191,193). Ob dies der Fall ist, hängt nicht allein vom Grad der Individualität der entlehnten Züge einerseits und des neuen Werkes andererseits ab. Es herrscht eine Wechselwirkung. Je auffallender die Eigenart des benutzten Werkes

ist, umso weniger werden dessen übernommenen Eigenheiten in dem danach geschaffenen Werk verblissen (ständige BGH Rechtsprechung, z.B. BGH, GRUR 1982, 37,39).

Umgekehrt ist von einer freien Benutzung dort eher auszugehen, wo sich die Eigenart des neuen Werkes gegenüber dem älteren Werk in besonderem Maße abhebt (BGH GRUR 1981, 267, 269).

Grundsätzlich ist in praktischer Hinsicht nun zu schauen, durch welche individuellen Merkmale sich das benutzte Werk auszeichnet (BGH GRUR 1980, 853, 854), hernach wäre zu prüfen, ob und inwieweit derartige Merkmale in dem neuen Werk wiederkehren, wobei die Übereinstimmungen, nicht die Zahl der Abweichungen entscheidend sind.

Werden Fotos als „Vorlage“ genutzt, kommt es darauf an, ob außer dem fotografierten Objekt/Gegenstand auch die besonderen Gestaltungsmittel der Fotografie (Licht und Schatten, Grautöne, Schärfe und Unschärfe etc.) und gegebenenfalls die individuelle Auswahl und Anordnung des Motivs (Wahl des Blickwinkels etc.) wiederkehren; die fotografierten Gegenstände/Personen und dergleichen hat der Fotograf nicht geschaffen, so dass er an deren Umrissen und Gestalt grundsätzlich keine Rechte besitzt.

Die oben bereits angesprochenen Kunstzitate stellen nun etwas wie einen Sonderfall dar, denn Zitate dürfen fremde Werkteile nur unverändert anführen, sollen sie zulässig sein. Der wesentliche Unterschied zur Bearbeitung liegt darin, dass bei einem Kunstzitat das fremde Werk gerade nicht der Inspiration dient, sondern geradezu als Beleg für die eigene (künstlerische) Aussage, das Zitat bleibt – ersichtlich – nicht dem neuen Werke zugehörig, geriert sich, wie es an anderer Stelle einmal formuliert wurde, als eindeutiger Fremdkörper im eigenen Werk.

Eine weitere, wenn auch in der Praxis überaus seltene Besonderheit ist die so genannte Doppelschöpfung, die hier zumindest Erwähnung finden soll. Bei der Doppelschöpfung schaffen mehrere Urheber gleichzeitig oder nachfolgend, jedenfalls unabhängig voneinander, übereinstimmende Werke, ohne dass der eine bewusst oder unbewusst auf das Werk des anderen zurückgegriffen hätte. In diesem Sonderfalle erscheint es möglich, dass jeder Urheber ein selbstständiges Urheberrecht an seinem Werk hat, dies begründet allein in der individuellen Leistung. Dabei sollte man allerdings nicht verkennen, dass eine völlige Übereinstimmung der beiden unabhängig voneinander geschaffenen Werke kaum auftreten wird, Bedeutung erlangt dieser Sonderfall eher im Bereich der sog. „kleinen Münze“, bei dem der Spielraum für individuelles Schaffen ohnehin schon eher begrenzt ist und Individualität ohnehin nur in bescheidenem Umfang zum Vorschein kommen kann.

(ck2010)